Die Pflicht zu begraben (Teil 1) – Parascha Ki Teze

13. Dezember 2019 – 15 Kislev 5780



Das Judentum bevorzugt eine schnelle Bestattung. Dies beruht auf dem Verbot, den Verstorbenen über Nacht unbegraben zu lassen. Dieses Verbot leitet sich aus dem Vers ab: **“Wenn ein Mann eine Sünde begeht, die mit dem Tod bestraft wird, und er getötet wird und du ihn auf einen Pfahl hängst, so bleibe sein Leichnam während der Nacht nicht auf dem Pfahl, sondern du sollst ihn am selben Tage noch begraben, und du wirst das Land, das der E-wige, dein G-tt, dir als Erbe geben wird, nicht verunreinigen“ (5. Mose 21: 22-23).**

Obwohl dieser Pasuk (Vers) von zum Tode verurteilten Straftätern im einfachen Sinne spricht, stimmen die mittelalterlichen Gelehrten – Rischonim fast einstimmig darin überein, dass das Übernachtungsverbot für alle Verstorbenen gilt.

als Schande empfunden

Ziel des Übernachtungsverbots ist es, den Abbau des Toten zu verhindern. Dieser Aspekt ergibt sich aus den Worten “dann bleibt seine Leiche nicht am Pfahl”. Das Übernachtungsverbot ist daher nur in einer Situation anwendbar, die dem Hängenlassen eines Verstorbenen am Galgen gleicht, was als Schande empfunden wird. Will man den Verstorbenen zu seinen Ehren zu einem späteren Zeitpunkt begraben – um beispielsweise

Angehörigen, Freunden und Bekannten die Teilnahme an der Beerdigung zu ermöglichen -, so ist es gestattet, die Beerdigung zu verschieben und das Übernachtungsverbot nicht zu verletzen.

Ganze Nacht?

Das Übernachtungsverbot wird nur verletzt, wenn der Verstorbene nach Ablauf einer (vollen) Nacht beerdigt wird. Wenn Menschen den Verstorbenen vor Beginn des neuen Tages beerdigt haben, haben sie das Übernachtungsverbot nicht verletzt. In Anbetracht des Wortlauts basiert der Tora-Text auf einem Urteil, das tagsüber gefällt wurde. Die Frage ist, wie die Halacha wäre, wenn der Tod in der Nacht einträfe und es keinen Grund gebe, die Beerdigung aus Gründen des Respekts für den Verstorbenen zu verschieben. Selbstverständlich kann die Beerdigung auch nachts stattfinden. Diese Frage wird bei Poskim – Entscheidungsträgern – behandelt und hat zu unterschiedlichen Ansichten geführt:

1. Sha'agat Arje (Rav Aryeh Leib ben Asher Gunzberg)

meint, dass das Übernachtungsverbot bereits verletzt wird, sobald das Nachttagslimit überschritten wird. Dies bedeutet, dass auch wenn der Tod nach Mitternacht eingetreten ist, das Übernachtungsverbot verletzt wird, sobald es Morgen ist.

2. Aus den Worten von Radbaz (Rav David Ibn Zimra)

kann jedoch geschlossen werden, dass das Übernachtungsverbot nur verletzt wird, wenn eine volle Nacht verstrichen ist und die tote Person immer noch nicht begraben ist.

Gebot

Neben dem Übernachtungsverbot enthält der Toratext auch ein Begräbnisgebot: "Aber du sollst ihn am selben Tag begraben." Viele Poskim sehen sich gezwungen, einen Toten noch am selben Tag zu begraben – bevor die Sonne untergeht. Wenn dies weggelassen wird – und es gibt keine triftigen Gründe, die

Beerdigung zu verschieben -, wird dieser Befehl verletzt, da er nach traditioneller jüdischer Auffassung für alle Verstorbenen und nicht nur für zum Tode verurteilte Kriminelle verallgemeinert wird.

Die Fristen für das Übernachtungsverbot und den Bestattungsauftrag sind unterschiedlich: Das Übernachtungsverbot tritt am frühen Morgen ein, der Bestattungsauftrag gilt am Todestag und wird bei Sonnenuntergang verletzt.

Familie oder Rabbinat

Der Tora-Text gibt nicht klar an, an wen sich das Verbot und das Gebot richten. Wer gegen dieses Verbot und Gebot verstößt, wird nur in der halachischen Literatur deutlich. Es liegt auf der Hand, dass in erster Linie die Angehörigen des Verstorbenen, die auch das Din Awelut – die Regeln der Trauer – beachten müssen, aufgefordert werden, sich um die Beerdigung zu kümmern. Hat der Verstorbene keine Angehörigen, sind sie nicht anwesend oder entfallen ihre Pflichten, so obliegt die Bestattungspflicht dem örtlichen Bet-Din oder dem Rabbinat. Wenn kein Rabbinat anwesend ist, fällt der Verstorbene unter die Kategorie “Met Mitzvah” – eine verstorbene Person, die nicht betreut wird – und jeder ist verpflichtet, die Beerdigung durchzuführen. In einer Stadt, in der eine Chewra-Kaddischa anwesend ist, wird angenommen, dass diese Gruppe alle Gemeindemitglieder vertritt und die Bestattungspflicht auf ihnen beruht.

Israel

Laut Nachmanides (Ramban) gilt im Land Israel ein zusätzliches Verbot, das er aus den letzten Worten des Pasuk (Vers) aus Deuteronomium 21:23 herleitet: “Und du wirst im Land sein, das der Ewige, dein G’tt dir gab, denn du “sollst das Erbe nicht beschmutzen”. Diese zusätzliche Dimension des Übernachtungsverbots gilt nur in Israel wegen der Heiligkeit dieses Landes. Aus den Werken der meisten Poskim geht jedoch

hervor, dass es auch in Israel gestattet ist, die Beerdigung zu verschieben, wenn dies aus Gründen des Respekts vor den Toten wünschenswert ist.

Jerusalem

In Jeruschalaim, dem spirituellen Zentrum des jüdischen Volkes, gelten noch strengere Regeln. Dort ist es unter allen Umständen verboten, die Toten über Nacht bleiben zu lassen, auch wenn dies aus Respekt vor dem Verstorbenen geschah. Diese Regelung, die uns im Talmud begegnet ist, hat bis heute Gültigkeit, da alle Bestimmungen, die die Heiligkeit Jeruschalaims betreffen, auch heute noch gelten.

Rabbi J.M. Tukoschinsky beschreibt, wie Rabbi Shemu’el Salant die Chewra-Kaddischa in Jerushalaim immer aufgefordert hat, die Toten so schnell wie möglich zu begraben. Selbst wenn jemand gegen Mitternacht gestorben war, versammelte er die Mitglieder der Chewra Kaddischa, um die Verstorbenen vor Tagesanbruch zu begraben. Selbst tagsüber erlaubte Rabbi Shemu’el Salant den Toten nicht, ohne Notwendigkeit in der Altstadt von Jeruschalaim zu bleiben.